



PFERDESPORTVERBAND SAAR E.V.

Besondere Bestimmungen

Stand 01.01.2021

Inhaltsübersicht:

Inhalt

§ 1 GELTUNGSBEREICH (§ 1 LPO).....	1
§ 2 VERANSTALTUNGEN (§§ 2, 3, 7, 10 LPO)	1
§ 3 STAMMMITGLIEDSCHAFTSWECHSEL (§ 18 LPO).....	2
§ 4 AUSSCHREIBUNG, TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG (§§ 23, 65, 66, 202 LPO).....	2
§ 5 GENEHMIGUNG UND GÜLTIGKEIT DER AUSSCHREIBUNG (§ 30 LPO)	3
§ 6 ZEITEINTEILUNG (§§ 23, 43, 44 LPO)	5
§ 7 RICHTER, PARCOURSCHIEFS, ASSISTENTEN UND TIERARZT (§§ 40, 41, 56 LPO)	5
§ 8 AUFSICHT AUF DEM VORBEREITUNGSPLATZ (§ 56).....	6
§ 9 VERFASSUNGSPRÜFUNG, MEDIKATIONS- UND PFERDEKONTROLLEN (§ 67 LPO).....	6
§ 10 DRESSURPRÜFUNGEN (§ 400 FF. LPO).....	7
§ 12 VOLTIGIEREN	7
§ 13 VERSTÖßE, ARTEN DER ORDNUNGSMAßNAHMEN (§§ 920/921 LPO).....	8
§ 14 GEBÜHRENORDNUNG.....	8
§ 15 VERÖFFENTLICHUNGEN.....	8
§ 16 INKRAFTTRETEN.....	8
ANLAGE 1 EHRENLISTE	9
ANLAGE 2 ORDNUNGSMAßNAHMENKATALOG DER LK SAAR	10
ANLAGE 3 GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESKOMMISSION SAAR FÜR 2019.....	11

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 LPO)

Die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Saar für Pferdeleistungsprüfungen im Saarland – LK Saar - gelten in Verbindung mit der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für alle Leistungsschauen (LS), Wettbewerbe und Pferdeleistungsschauen (PLS) im Saarland;

§ 2 Veranstaltungen (§§ 2, 3, 7, 10 LPO)

1. Veranstalter von PLS müssen gemäß § 7 LPO von der LK Saar anerkannt sein.
2. Sämtliche Veranstaltungstermine sind genehmigungspflichtig und schriftlich bei der

LK Saar zu beantragen. Die Koordinierung und Entscheidung über die Vergabe von Turnieren obliegt der LK Saar. Als Veranstaltungen gelten auch Breitensportveranstaltungen gemäß WBO und Sonderprüfungen zur Abnahme von Reitabzeichen und/oder Reitpässen.

3. Terminänderungen nach der Veröffentlichung der offiziellen Terminliste sind nur mit Zustimmung der LK Saar sowie evtl. betroffener Vereine möglich und gebührenpflichtig.
4. Die Genehmigung zu einer Veranstaltung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegenüber der LK Saar und dem Pferdesportverband Saar nachgekommen ist.
5. Absagen ohne ausreichende Begründung werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt. Als Begründung werden Krankheit im Stall oder witterungsbedingte Unbereikbaarheit der Reitplätze anerkannt.

§ 3 Stammmitgliedschaftswechsel (§ 18 LPO)

1. Ein Wechsel der Stammmitgliedschaft zum Jahresende ist ohne weiteres möglich. Die Jahresturnierlizenz wird ohne Nachprüfung für den neuen Verein ausgestellt.
2. Für die Teilnahme an Vereins-/Mannschaftskämpfen und Mannschaftsmeisterschaften gilt bei Wechsel der Stammmitgliedschaft grundsätzlich ein Startverbot von drei Monaten ab Gültigkeit der neuen Stammmitgliedschaft.
3. Stammmitgliedschaft Voltigierer: Ein Voltigierer kann als Gruppenvoltigierer für einen Verein und als Einzelvoltigierer für einen anderen Verein starten. Doppelvoltigierer können Stammmitglieder verschiedener Vereine sein.

§ 4 Ausschreibung, Teilnahmebeschränkung (§§ 23, 65, 66, 202 LPO)

1. In allen Prüfungen sind Ponys startberechtigt, wenn dies die Ausschreibung nicht grundsätzlich ausschließt. Die jeweils zuständigen Richter können in Abstimmung mit den Veranstaltern auf Antrag von Ponyreitern den Ponyausgleich gewähren. In diesem Fall stehen Ponyreiter, die für sich den Ponyausgleich beantragen, in einer geschlossenen Gruppe, entweder am Anfang oder am Ende des Starterfeldes. Verändert werden hierfür nur die Abstände von Kombinationen; Höhe und Breite der Hindernisse bleibt unverändert. Die Ponyreiter werden mit den übrigen Startern in die normale Platzierungsliste einsortiert.

2. Reiter der Leistungsklasse 1 aus Rheinland-Pfalz, Luxemburg und dem Saarland sind in Prüfungen, die für Reiter der Leistungsklasse 2 ausgeschrieben sind, ausgenommen Prüfungen der Klasse A, startberechtigt. In Klasse L jedoch nur mit Pferden, die bis zum Nennungsschluss noch nicht in Prüfungen der Klasse L und/oder höher platziert waren. Reiter der Leistungsklasse 2 sind in Prüfungen der Klasse A mit bis zum Nennungsschluss unplatzierten Pferden und in Prüfungen der Klasse L und M* mit bis zum Nennungsschluss in Klasse L sieglosen und in höheren Klassen unplatzierten Pferden zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK 3 ohne weitere Handicaps gegeben ist.
3. Bei Dressurpferde-, Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Klasse A sowie bei Stilgeländeritten der Klasse E kann der Veranstalter in Verbindung mit dem amtierenden Richter neben der Besichtigung zu Fuß die Besichtigung des Parcours mit dem in dieser Prüfung startenden Pferd im Schritt zulassen. Hierfür können die Pferde geführt oder geritten werden.
4. Sofern die Ausschreibung den Teilnehmerkreis für Prüfungen ab M** in Dressur/Springen auf das Saarland begrenzt, sind Reiter mit Stammmitgliedschaft aus Rheinland-Pfalz und Luxemburg ebenfalls startberechtigt. (Ausnahme bei Saarlandmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften)

§ 5 Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (§ 30 LPO)

1. Ausschreibungen für PLS sind spätestens 16 Wochen vor dem Turniertermin der LK Saar per Email zuzuleiten. Ausschreibungen für WBO Veranstaltungen sind 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der LK Saar per Email zuzuleiten. (Fristen siehe Homepage PSV Saar)
2. Mit der Einreichung der Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem online. Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnahmegebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
3. Ausschreibungen haben erst Gültigkeit nach deren Genehmigung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Versendung oder Bekanntgabe von Ausschreibungen durch den Veranstalter darf erst nach Genehmigung erfolgen. Gültig ist jeweils die in dem Onlineportal -NEON veröffentlichte Ausschreibung sowie die dort bekanntgemachten Änderungen.
4. Mit der Ausschreibung ist der Veranstalter verpflichtet die Richter sowie den Parcourschef anzugeben.
5. Für jeden Startplatz ist eine LK-Abgabe in Höhe von 1,00 Euro zu entrichten.

6. Die generelle Aufhebung von Handicaps für Vereinsmitglieder ist nicht gestattet.
7. Bei PLS im Saarland sind Luxemburger Gastreiter ohne Gastreiterlizenz startberechtigt, sofern die Ausschreibung keine andere Regelung enthält.
8. Dem Veranstalter wird empfohlen, in seiner Ausschreibung aufzunehmen: „Die Haftung des Veranstalters, seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Haftung besteht jedoch soweit für den Schaden Versicherungsschutz über die Sportversicherung beim Landessportverband für das Saarland besteht. Die Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte sonstige Schäden oder für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.“
9. Eine Abänderung der Anzahl der Reiter in einer Dressuraufgabe (einzeln oder in der Abteilung) ist keine Ausschreibungsänderung und kann vom Veranstalter bis zur Bekanntgabe des Zeitplans geändert werden.

§ 5 Rücklastschriften (§ 26 LPO)

Bei Nichtzahlung von Nenn-, Start-, oder Stallgeld sowie sonstiger Einsätze gelten folgende Regelungen:

1. Bei erstmaliger Rücklastschrift Nennung-Online in einem Kalenderjahr erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Gebühren zuzüglich einer Mahnpauschale von 25.-€ .
2. Sofern ein Teilnehmer daraufhin oder zum zweiten Mal die Gebühr nicht zahlt, wird eine Geldbuße in Höhe von 75,-€ fällig mit der Aufforderungen die Außenstände zu bezahlen.
3. Bei dreimaliger Neon Rücklastschrift innerhalb eines Kalenderjahres oder Nichtzahlung der Geldbuße gemäß Ziffer 2 ergeht eine Ordnungsmaßnahme in Form eines zeitlichen Ausschlusses von der Teilnahme an sämtlichen BV/PLS (Sperrung) von nicht unter einem Monat und es wird zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 250,-€ fällig.

§ 6 Zeiteinteilung (§§ 23, 43, 44 LPO)

1. Der Ausschreibung ist ein vorläufiger Zeitplan mit Angabe der Tage und der Tageszeit (Vormittag/Nachmittag/Abend) beizufügen. Der endgültige Zeitplan darf nur unwesentlich vom vorläufigen abweichen und ist 10 Tage vor Beginn der Pferdeleistungsschau der Geschäftsstelle der LK Saar zuzuleiten.
2. Während einer PLS dürfen die Prüfungen nicht vor 08:00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der LK Saar zulässig.

§ 7 Richter, Parcourschefs, Assistenten und Tierarzt (§§ 40, 41, 56 LPO)

1. Bei allen PLS ist wenigstens 1 qualifizierter Richter aus dem Saarland einzusetzen, der dann die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
2. Für jede PLS sind genügend Richter zu bestellen. Ausreichend ist die Zahl nur, wenn dem einzelnen Richter nach dem Zeitplan genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung steht.

Die Mindestzahl beträgt grundsätzlich 4 Richter bzw. 3 Richter und einem Stewart je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl grundsätzlich 6 Richter bzw. 5 Richter und einem Stewart. Veranstaltungen mit Prüfungen bis max. A** können ausnahmsweise mit nur 3 Richtern durchgeführt werden, wenn der Umfang der Nennungen und der Zeitplan genügend Spielraum bieten, damit die Richter die Möglichkeit haben den Aufgaben gemäß der LPO (u.a. Pferdekontrollen, Pferdepasskontrollen oder Medikationskontrollen) durchzuführen.
3. Aus dem Kreis dieser Richter bestimmt die LK Saar ihren Beauftragten. Damit der LK-Beauftragte seinen Aufgaben nachkommen kann, ist ihm genügend Freiraum bei der Richtereinteilung zu gewähren.
4. Die Einteilung der Richter, einschließlich des auf dem Vorbereitungsplatz jeweils Aufsicht führenden Richters hat der Veranstalter verbindlich im endgültigen Zeitplan festzulegen. Der Parcourschef ist ebenfalls in der Zeiteinteilung bekannt zu geben. Im Bereich Basis- und Aufbauprüfungen müssen grundsätzlich 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden. Werden Stewarts für den Vorbereitungsplatz eingesetzt (bis Kl. M*) so sind auch diese namentlich mit dem Zusatz (Stewart) in der Zeiteinteilung anzugeben.
5. Bei PLS mit Springprüfungen der Klasse S muss dem Parcourschef ein Parcourschef-Assistenten (mindestens Qualifikation SL/GL) an den Tagen zur Verfügung stehen, an denen die S Springen stattfinden.

6. Der Einsatz von Tierarzt, ärztlichem Dienst und sonstigen Hilfskräften regelt sich nach § 40 LPO. Bei allen PLS sowie allen LP im Gelände (Reiten und Fahren) gilt, dass grundsätzlich ein Tierarzt an allen Tagen einer PLS beziehungsweise während der gesamten Prüfung anwesend sein muss. Im Einzelfall (Ausnahme: Gelände-LP Reiten und Fahren) ist die schnellste Einsatzbereitschaft (max.ca.15 Minuten) möglich und liegt im Ermessen des Veranstalters.
7. Bei Voltigierturnieren von regionaler Bedeutung genügen im Gruppen- und Einzelvoltigieren der Klasse M/S bei getrenntem Richtverfahren zwei Richter.
8. Bei Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie Gelände LP Fahren ist die Anwesenheit eines Hufschmieds vorgeschrieben. Bei allen sonstigen LP ist die Anwesenheit oder eine Rufbereitschaft eines Hufschmieds nicht notwendig, wenn dies bereits mit der Ausschreibung entsprechend bekannt gegeben wird.

§ 8 Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz (§ 56)

Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz für Prüfungen bis Klasse M* können zusammen mit mindestens einem gesamtverantwortlichen Richter entsprechend für diesen Aufgabenbereich geschulte/qualifizierte Personen, die in der Liste der LK Saar als „Richter Vorbereitungsplatz bzw. „Steward“ geführt werden, eingesetzt werden.

§ 9 Verfassungsprüfung, Medikations- und Pferdekontrollen (§ 67 LPO)

1. Der Veranstalter sowie der Besitzer und Reiter eines Pferdes hat Maßnahmen der Medikationskontrolle, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen zu dulden. Die mit den Maßnahmen beauftragten Personen sind zu unterstützen.
2. Bei jeder PLS sind grundsätzlich bei zwei Pferden pro Prüfung Pferdekontrollen durchzuführen. Es ist auch zulässig, dass die Gesamtzahl der Pferdekontrollen in einer oder mehreren Prüfungen erfolgen.
3. Die Kontrolle des Impfschutzes erfolgt anhand der Eintragungen im Equidenpass. Bei fehlender Eintragung eines ordnungsgemäßen Impfschutzes oder bei Nichtvorlage des Equidenpasses vor dem Start besteht keine Startberechtigung. Zusätzlich stellt dies einen gebührenpflichtigen Verstoß gemäß Anlage 2 dar.
4. Impfpflicht für reine WBO Veranstaltungen
Im Rahmen der Gesunderhaltung der Pferde empfehlen wir den Veranstaltern von reinen WBO Veranstaltungen in der Ausschreibung eine Impfpflicht gemäß der LPO von den Teilnehmern zu verlangen.

§ 10 Dressurprüfungen (§ 400 ff. LPO)

Bei Dressurvierecken, die nicht umritten werden können, dürfen die Aufgaben nicht mit dem Einreiten von außen begonnen werden.

§ 11 Abzeichen Reiten, Westernreiten, Fahren, Longieren, Voltigieren

Die Vereine haben mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung den genauen Termin und die Richter der LK Saar schriftlich mitzuteilen. Der Sonderprüfung ist ein Lehrgang vorzuschalten mit einem Trainer in Besitz einer gültigen DOSB Lizenz oder einer der sonstigen Voraussetzungen gemäß §4002 Nr. 1 APO. Der jeweilige Lehrgangsleiter kann bei der Abzeichenprüfung nicht als Richter eingesetzt werden. Sofern die APO die Berufung eines Richters der Prüfungskommission durch die Landeskommission Saar vorsieht, muss dieser Richter regelmäßig an einer von der Landeskommission Saar oder einem anderen Landesverband angebotenen Richterfortbildung speziell zur Abnahme von Reitabzeichen teilgenommen haben.

§ 12 Voltigieren

1. Grundlagen für den Breitensportbereich ist die WBO 2018 und sinngemäß die LPO 2018.
2. Longenführer von Breitensportgruppen müssen im Besitz des LA 5 (DLA IV) sein. Eine Kopie des LA 5 (DLA IV) muss bei Nennung für Basisgruppen automatisch beigefügt sein.
3. Mindestalter der Teilnehmer von Basisgruppen beträgt 6 Jahre. Für ausgeschriebene Sonderwettbewerbe (Mini) gilt das Mindestalter nicht.
4. Bei allen bepunkteten Basisgruppen werden folgende Pflichtübungen bewertet:
 1. Block: Grundsitz, A-Fahne, Liegestütz, Abgang nach innen
 2. Block: Quersitz, Knien, Stüttschwung mit Abgang nach innen (also 7 zu bepunktenden Pflichtübungen). Wird der Abgang mit Hilfestellung gezeigt, werden zwei Punkte abgezogen.
5. Pro Turnier ist ein Start je Basisgruppe nur alternativ in bepunkteten oder unbepunkteten Prüfungen möglich.
6. Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S
7. Das Longieren auf der rechten Hand ist in allen WBO-Wettbewerben erlaubt.
8. Startmöglichkeiten ab 2012 (§ 49 LPO)
Die Prüfungsklassen enthalten folgende Startpunkte:
 - LPO: S: 4+, M: 4+, L: 4+, Junior: 4+
 - LPO: A: 4, je Doppel: 2, je Einzel: 1
 - WBO: Pflicht-Wettbewerb: 2
 - WBO: Kür-Wettbewerb: 2
 - WBO: Basis Galopp-Schritt: 4
 - WBO: Basis Galopp-Schritt-Schritt: 2
 - WBO: Basis Schritt-Schritt: 2
 - WBO: Doppel und Einzel im Schritt: 1

Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben, davon maximal ein Start mit 4+. Alle Wettbewerbe (z.B. Frisier-Wettbewerbe), in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen.

§ 13 Verstöße, Arten der Ordnungsmaßnahmen (§§ 920/921 LPO)

Die LK Saar kann für Verstöße gemäß Anlage 2 die dort genannten Ordnungsmaßnahmen festsetzen. Als Ordnungswidrigkeit zählt auch die nicht rechtzeitige Bezahlung von Gebühren und nicht bezahlter Geldbuße nach erfolgter Mahnung. Bei besonders gravierenden Verstößen und Missachtung der Ordnungsmaßnahmen können zusätzliche zeitliche Ausschlüsse, Verweisungen und Sperren durch die LK Saar ausgesprochen werden.

§ 14 Gebührenordnung

1. Die LK Saar ist berechtigt, für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, für die Eintragungen und sonstige Dienstleistungen Gebühren zu erheben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung

§ 15 Veröffentlichungen

Als offizielles Mitteilungsblatt der LK Saar gilt, soweit vorgeschrieben, der Kalender der FN, ansonsten die Homepage des Pferdesportverbandes (www.pferdesportverband-saar.de) sowie das Pferdesport Journal.

§ 16 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der LK Saar treten ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1: Ehrenliste

Anlage 2: Ordnungsmaßnahmenkatalog der LK Saar

Anlage 3: Gebührenordnung

Anlage 1 Ehrenliste

Präambel

Die Landeskommission Saar (LK Saar) erstellt als äußeres Zeichen der Würdigung für verdiente Richter und Parcourschefs eine Ehrenliste.

§ 1

In die Ehrenliste können nur Personen aufgenommen werden, die in den Listen der LK Saar nach § 41 Ziffer 2 und/oder § 54 Ziffer 1 der LPO geführt werden.

§ 2

Die Aufnahme in die Ehrenliste erfolgt nur auf eigenen Antrag der jeweiligen Personen nach § 1.

§ 3

Es werden nur Richter und Parcourschefs berücksichtigt, die entweder 25 Jahre als Richter und/oder Parcourschef tätig waren oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Die in der Ehrenliste geführten Personen verlieren nicht ihren Richter- oder Parcourschefstatus. Sie sind von Verpflichtungen über den Einsatz von Richtern oder Parcourschefs entsprechend der Besonderen Bestimmungen der LK Saar befreit und können nach eigenem Ermessen über ihren Einsatz entscheiden.

§ 5

Die Aufnahme in die Ehrenliste, die jeweils nur zu einem Jahresanfang von der LK Saar ausgesprochen werden kann und dann fortbesteht, wird in dem offiziellen Mitteilungsblatt der LK Saar bekannt gegeben.

Anlage 2 Ordnungsmaßnahmenkatalog der LK Saar

Nachstehende Bußgelder stellen Regelsätze dar, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Übrigen gelten die §§ 920 ff LPO. 1.

1.	Nicht ausreichend begründete Absage eines Turniers vor Nennungsschluss:	150,00 €
2.	Nicht ausreichend begründete Absage eines Turniers nach Nennungsschluss	300,00 €
3.	Nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung, pro Woche Verspätung:	15,00 €
4.	Bekanntmachung der Ausschreibung im nicht genehmigten Wortlaut:	25,00 €
5.	Veranstalter einer nicht genehmigten Veranstaltung:	250,00 €
6.	Nicht rechtzeitig mit der Ausschreibung gemeldete Richter/Parcourschefs:	100,00 €
7.	Beginn der PS/PLS ohne Genehmigung vor 08:00 Uhr pro Tag	100,00 €
8.	Nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse – pro Woche Verspätung:	15,00 €
9.	Verweigerte Unterstützung der Personen zur Durchführung der Maßnahmen von Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen	150,00 €
10.	Nicht rechtzeitige Abmeldung von, in der Starterliste eingetragenen, aber anschließend nicht startenden Teilnehmern	10,00 €
11.	Nichtzahlung von Nenngebühren NEON Rücklastschrift	25,00 €
12.	Zweimalige Nichtzahlung von Nenngebühren NEON Rücklastschrift	75,00 €
13.	Dreimalige Nichtzahlung von Nenngebühren NEON Rücklastschrift + Sperre	250,00€
14.	Nicht rechtzeitige Vorlage des Equidenpasses gem. § 8 Absatz 3	50,00 €

Anlage 3 Gebührenordnung der Landeskommision Saar für 2021

A. Genehmigungsgebühren

1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen	
a. bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder Geldpreissummen bis 250,00 €	25,00 €
b. bei einer Geldpreissumme von 251,00 bis 2.000,00 €	100,00 €
c. bei einer Geldpreissumme von 2.001,00 bis 5.000,00 €	150,00 €
d. bei einer Geldpreissumme von über 5.001,00	200,00 €
e. bei Eintag-Kurz-Turnieren (Late Entry)	100,00 €
2. Distanzritte/-fahrten	15,00 €
3. Turniernachmeldung oder Termin Änderung	50,00 €
4. Vierkämpfe und Voltigierwettbewerbe	gebührenfrei
5. Genehmigung einer WBO-Veranstaltung ohne NeOn	25,00 €
6. Genehmigung einer WBO-Veranstaltung mit NeOn	100,00 €
7. Änderungen einer genehmigten Ausschreibung	25,00 €

B. Entschädigungen Turnierfachkräfte

Allgemeine Entschädigung	
Reisekosten Bahnfahrt 1. Klasse oder PKW Nutzung pro km	0,30 €
Übernachtung mit Frühstück	nach Beleg
Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00 €
Richter	
Tagegeld	90,00 €
Bei mehr als 8 Stunden	110,00 €
Parcourschef	
Tagegeld PLS LPO	130,00 €

Tagegeld WBO	70,00 €
Bei mehr als 8 Stunden PLS LPO	150,00 €
Richter Vorbereitungsplatz (Steward)	
Tagegeld	60,00 €
Bei mehr als 8 Stunden	80,00 €
Richter Breitensport	
Tagegeld	60,00 €
Bei mehr als 8 Stunden	80,00 €
Prüfer Breitensport	
Tagegeld	50,00 €
Bei mehr als 8 Stunden	70,00 €
Gutachter	
Tätigkeit als Gutachter	75,00 €

C. Messen von Ponys

1. Messen eines Pony mit Ausstellung einer Messbescheinigung	30,00 €
2. Messen weiterer Ponys am gleichen Standort, einschl. Messbescheinigungen	20,00 €
4. Anfahrt pro km	0,30 €

D. DOSB-Lizenz / Trainerlizenzen

Erstausstellung	15,00 €
Zweitschrift	15,00 €
Fortschreibung	5,00 €
Trainerschild	20,00 €

E. Gebühren für Reitabzeichen

(für Behinderte ab 50% GdB kostenfrei)

Pferdeführerschein Umgang	10,00 €
Reitabzeichen 1 – 4	20,00 €
Reitabzeichen 5	15,00 €
Reitabzeichen 6 - 10	10,00 €
Fahrabzeichen 10 und 7	10,00 €
Fahrabzeichen 5	15,00 €
Fahrabzeichen 1 - 4	20,00 €
Longierabzeichen 5,4,2	20,00 €
Voltigierabzeichen 1 - 10	15,00 €
Pferdeführerschein Reiten	15,00 €
Abzeichen Wanderreiten /Wanderfahren/ Jagdreiten/Distanzreiten/Distanzfahren	15,00 €
Ausstellung von Urkundenduplikaten	25,00 €
Erteilung von Dispensen	25,00 €
Genehmigungsgebühr bei nicht Anwendung des ARIS Programms	50,00€

F. Mahnungen

Mahngebühren	5,00 €
--------------	--------